

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 19	Panketal, den 31. Dezember 2022	Nummer 10
-------------	---------------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck
TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a, 15344 Strausberg

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29.11.2022	1
2. Festsetzung der Hundesteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2023	4
3. Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2023	4
4. 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunal-service Panketal - Gebührensatzung -	5
5. 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung zentral -	6
6. 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung dezentral -	7

Amtliche Bekanntmachung Beschlüsse der 35. Gemeindevertretersitzung Panketal vom 29.11.2022

PV-63-2022	Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal
-------------------	---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt auf Grund des § 7 Nummer 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2023.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	7.650.100 Euro
die Aufwendungen	6.359.700 Euro
der Jahresgewinn/Jahresüberschuss	1.290.400 Euro
der Jahresverlust/Jahresfehlbetrag	0 Euro

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	1.924.100 Euro
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	- 6.167.000 Euro
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	25.500 Euro

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf	0 Euro
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 Euro

Der Wirtschaftsplan 2023 liegt in der Zeit vom 02.01.2023 bis zum 16.01.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme im Sekretariat des Eigenbetriebes aus.

PV-45-2015-5

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 - Gebührensatzung -

Die Gemeindevertretung beschließt die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung –.

Es wird keine Grundgebühr erhoben.

Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage steigt von 1,78 EUR/m³ auf 2,95 EUR/m³ zuzüglich der Umsatzsteuer.

PV-44-2015-7

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 - Gebührensatzung zentral -

Die Gemeindevertretung beschließt die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung zentral -. Im Bereich der zentralen Schmutzwasserentsorgung werden die Grundgebühren im Wirtschaftsplan für 2023 entsprechend der Zählergröße, basierend auf einem Faktor von 2,50 Euro je Monat und Dauer-durchflussmenge in m³/h, wie folgt festgesetzt:

Zählergröße alt (EWG)	Nenn-durchflussmenge m ³ /h	Zählergröße neu (MID)	Dauer-durchflussmenge m ³ /h	Grundgebühr €/ Jahr
bis Qn 2,5	2,5	bis Q3 = 4	4	120,00
Qn 6	6	Q3 = 10	10	300,00
Qn 10	10	Q3 = 16	16	480,00
Qn 15	15	Q3 = 25	25	750,00
Qn 40	40	Q3 = 63	63	1.890,00
Qn 60	60	Q3 = 100	100	3.000,00

Die Mengengebühr für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sinkt von 2,78 EUR/m³ auf 2,58 EUR/m³.

PV-76-2013-8

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 - Gebührensatzung dezentral -

Die Gemeindevertretung beschließt die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 – Gebührensatzung dezentral –.

Die Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sinkt von 8,84 EUR/m³ auf 8,71 EUR/m³.

Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen steigt von 26,63 EUR/m³ auf 27,20 EUR/m³.

PV-76-2015-3

Zusammenarbeit mit benachbarten Entsorgungsträgern für die gemeinsame Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beauftragt die Werkleiterin des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal, alle notwendigen Schritte zur Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft der Zweckverbände Niederbarnimer Wasser- und Abwasserverband, Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche, Wasser- und Abwasserzweckverband „Panke/Finow“, Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde und der Gemeinde Panketal Eigenbetrieb Kommunalservice zur Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen vorzubereiten. Zu diesem Zweck können auf der Grundlage einer gemeinsamen Vereinbarung der Beteiligten ggf. dritte Unternehmen oder die einzelnen Beteiligten mit Vorbereitungsleistungen beauftragt werden. Die in der Vorbereitungsphase anfallenden Kosten werden nach dem folgenden Schlüssel verteilt:

Gemeinde Panketal: 3,48 %; Niederbarnimer Wasser- und Abwasserverband: 32,17 %; Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche: 3,79 %; Wasser- und Abwasserzweckverband „Panke/Finow“: 20,82 %; Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde: 39,74 %.

PV-55-2020-3

IGEK "Panketal 2040"/Szenarien der Siedlungsentwicklung - Feststellen der Grundlage für die weitere Bearbeitung des IG EK

1. Die Gemeindevertretung beschließt, den Planungshorizont für das Integrierte Gemeindeentwicklungskonzept (IGEK) auf 2040 zu erweitern.
2. Die Gemeindevertretung stellt fest, dass das Szenario 2 „Moderat im Bestand“ der Siedlungsentwicklung die Grundlage für die weitere Bearbeitung des Integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes (IGEK) „Panketal 2040“ bildet.
3. Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, gemeinsam mit dem Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal und der AG Wasser auf der Grundlage des Siedlungsszenarios 2 „Moderat im Bestand“ ein „Gesamtkonzept Trinkwasser und Schmutzwasser“ aufzustellen. Die Eckpunkte und wesentlichen Maßnahmen und daraus folgende Flächenbedarfe sollen in das Integrierte Gemeindeentwicklungskonzept „Panketal 2040“ einbezogen werden.

PV-82-2021-1

Freigabe der Entwurfsplanung "Kunstrasenplatz (SG Schwanebeck 98) Schwanebeck Dorf"

Die Gemeindevertretung beschließt die Freigabe der mit der SG Schwanebeck 98 e.V. abgestimmten Entwurfsplanung

für den Bau des Kunstrasenplatzes sowie die Änderung des Rundwanderweges.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die notwendigen Aufträge zur weiteren Planung und Bauausführung im Rahmen der verfügbaren HH-Mittel zu vergeben.

Die zusätzlich benötigten Finanzmittel in Höhe von 125.000 Euro werden im Rahmen des Budgets zur Verfügung gestellt.

PV-58-2022	Bodestraße 89 - Erteilung gemeindliches Einvernehmen zu Bauvoranfrage - Neubau 2 Einfamilienhäuser
-------------------	---

Die Gemeindevertretung erteilt vorbehaltlich der fachbehördlichen Stellungnahmen das gemeindliche Einvernehmen zur Bauanfrage zum Bau von 2 Einfamilienhäusern auf dem Grundstück Bodestraße 89.

PV-59-2022	Fontanestraße 51a Nutzungsänderung privates Büro in gewerbliche Nutzung (Kosmetik) - Erteilung gemeindliches Einvernehmen
-------------------	--

Die Gemeindevertretung erteilt vorbehaltlich der fachbehördlichen Stellungnahmen das gemeindliche Einvernehmen zur Umnutzung eines privaten Büros in eine gewerbliche Nutzung (Kosmetik) auf dem Grundstück Fontanestraße 51a.

PV-60-2022	Richard-Wagner-Straße 25 Neubau Mehrfamilienhaus mit 6 WE - Versagung gemeindliches Einvernehmen
-------------------	---

Die Gemeindevertretung versagt das gemeindliche Einvernehmen zur Bauanfrage zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück Richard-Wagner-Straße 25.

PV-64-2022	Dompromenade 16 - Umbau Einliegerwohnung zu Ergotherapiepraxis, Erteilung gemeindliches Einvernehmen
-------------------	---

Die Gemeindevertretung erteilt vorbehaltlich der fachbehördlichen Stellungnahmen das gemeindliche Einvernehmen zur Umnutzung einer Einliegerwohnung in eine gewerbliche Nutzung (Ergotherapie) auf dem Grundstück Dompromenade 16 auf der Grundlage des am 25.10.2022 mit dem Bauherrn abgestimmten Übersichtsplans.

PV-103-2020-3	Defizitausgleich an die Evangelische Kirchengemeinde Zepernick für den kirchlichen Friedhof für das Jahr 2021
----------------------	--

Für das Haushaltsjahr 2021 erhält die evangelische Kirchengemeinde Zepernick gemäß PV-103-2020-1 vom März 2021 einen Defizitausgleich von 5.858,84 Euro.

Die evangelische Kirchengemeinde Zepernick erhält gegen Vorlage des jeweiligen geprüften Jahresabschlusses für den evangelischen Friedhof Zepernick für die Jahre 2022 bis 2023 aus dem Haushalt der Gemeinde Panketal für die Betreibung des Friedhofs Zepernick einen Ausgleich für ein nachgewiesenes Defizit von maximal 25.000 Euro pro Jahr.

PV-56-2007-12	Projekt i2030 - Änderung von Eisenbahnkreuzungen (EÜ Feldweg, EÜ Bahnhofstraße, EÜ Schönerlinder Straße)
----------------------	---

Die Gemeindevertretung bestätigt, dass kein Änderungsverlangen bezüglich der lichten Höhe und lichten Weite an den Eisenbahnüberführungen Feldweg, Bahnhofstraße und Schönerlinder Straße besteht.

PV-65-2022	Stellenplanerweiterung
-------------------	-------------------------------

Die Gemeindevertretung beschließt in den Stellenplan 2024/2025 eine Stelle für einen Sachbearbeiter / eine Sachbearbeiterin Fördermittel und Vergabe – EG 10 ab 01.01.2024 aufzunehmen.

PV-03-2022-2	Bucher Straße 24 - Werbeanlagen: Erteilung gemeindliches Einvernehmen und Abweichung von der Werbesatzung (Netto Markt) - geänderte Bauantragsunterlagen bzgl. Pylon
---------------------	---

Die Gemeinde Panketal erteilt das gemeindliche Einvernehmen i.S.d. § 36 BauGB zum geplanten Vorhaben in der Bucher Straße 24 / Werbeanlagen Netto Markt gemäß den beiliegenden Bauantragsunterlagen – hier geänderte Planung des Werbepylons - vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Fachämter der Gemeinde zum Vorhaben.

PA-20-2019-19	Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Finanzausschuss
----------------------	---

Die Gemeindevertretung beruft aus dem Finanzausschuss Herrn René Merch als sachkundigen Einwohner ab.

IN NICHT ÖFFENTLICHER SITZUNG:

PV-35-2020-2	Dorf Schwanebeck -Planungsleistungen im Bereich Schmutzwasser
---------------------	--

PV-26-2021-2	Modernisierung der Absetzbecken am Wasserwerk Zepernick
---------------------	--

PV-55-2022	Auftragsvergabe für die Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Ber-nauer Chaussee nach Rohrbruch - Bestätigung einer Eilentscheidung
PV-61-2022	Auftragsvergabe für die Erneuerung der Stromeinspeisung am Wasserwerk Zepernick
PV-62-2022	Erwerb von Grundstücken in der Gemarkung Schwanebeck, Flur 2

einen abweichenden Zahltermin gestellt, ist die Steuer am 01.07. in einem Jahresbetrag fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal keine Einzugsermächtigung für SEPA-Lastschriftverfahren zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit kein automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der

DKB Deutsche Kreditbank
IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77 (BIC: BYLADEM1001)

zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2023

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 2 der Hundesteuersatzung vom 13.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2004), geändert durch Satzung vom 25.10.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 30.11.2010) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- | | |
|--|-------------|
| a) für den ersten Hund | 46,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 76,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 122,00 Euro |
| d) für den 1. gefährlichen Hund
(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) | 409,00 Euro |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund
(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) | 512,00 Euro |

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2023.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2023 den gleichen Hundesteuersatz wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder der persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist gem. § 9 der Hundesteuersatzung am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres je mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Wurde ein Antrag auf

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Panketal, Der Bürgermeister, Schönower Str. 105, 16341 Panketal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@panketal.de. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 22.11.2022

gez.
M. Wonke
Bürgermeister

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2023

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 29.10.2004), geändert durch Satzung vom 12.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2005), den Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer auf

- jährlich 10% des jährlichen Mietaufwandes nach § 4 festgesetzt.

Dieser Steuersatz gilt unverändert auch für das Jahr 2023.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweit-

wohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder der persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer wird mit den in den zuletzt erteilten Zweitwohnungssteuerbescheiden festgesetzten Beträgen des laufenden Jahres fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal keine Einzugsermächtigung für SEPA-Lastschriftverfahren zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit kein automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der

DKB Deutsche Kreditbank
IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77 (BIC: BYLADEM1001)

zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Panketal, Der Bürgermeister, Schönower Str. 105, 16341 Panketal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@panketal.de. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 22.11.2022

gez.
M. Wonke
Bürgermeister

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 ([GVBl.I/22, \[Nr. 18\]](#), S.6), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 29.11.2022 diese 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:
Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 06/2015 vom 30.06.2015) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) und der 2. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2016 vom 31.12.2016) und der 3. Änderungssatzung vom 04.12.2017 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2017) und der 4. Änderungssatzung vom 18.11.2021 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2021) wird geändert.

Artikel 2

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Es wird keine Grundgebühr erhoben.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 2,95 EUR/ m³ Wasser zuzüglich der Umsatzsteuer.

Artikel 3

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Panketal, den 30.11.2022

in Vertretung

gez.
Cassandra Lehnert
stellv. Bürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversor-

gungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung - wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 16 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2022 (Nr. 10) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 30.11.2022

in Vertretung

gez.
Cassandra Lehnert
stellv. Bürgermeisterin

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasser- beseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung zentral -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022

([GVBl.I/22, \[Nr. 18\]](#), S.6), des Brandenburgischen Wasser-gesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017([GVBl.I/17, \[Nr. 28\]](#)) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 ([GVBl.I/19, \[Nr. 36\]](#)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 29.11.2022 diese 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 06/2015 vom 30.06.2015) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) und der 2. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2016 vom 31.12.2016) und der 3. Änderungssatzung vom 04.12.2017 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2017) und der 4. Änderungssatzung vom 27.11.2019 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 16 vom 31.12.2019) und der 5. Änderungssatzung vom 07.12.2020 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12 vom 31.12.2020) und der 6. Änderungssatzung vom 16.11.2021 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2022) wird geändert.

Artikel 2

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
Die Grundgebühr beträgt jährlich entsprechend der Größe des Zählers:

Zählergröße alt (EWG)	Nenn-durchfluss-menge m ³ /h	Zählergröße neu (MID)	Dauer-durchfluss-menge m ³ /h	Grund-gebühr €/Jahr
bis Qn 2,5	2,5	bis Q ₃ = 4	4	120,00
Qn 6	6	Q ₃ = 10	10	300,00
Qn 10	10	Q ₃ = 16	16	480,00
Qn 15	15	Q ₃ = 25	25	750,00
Qn 40	40	Q ₃ = 63	63	1.890,00
Qn 60	60	Q ₃ = 100	100	3.000,00

Befinden sich auf dem Grundstück für einen Anschluss mehrere Messeinrichtungen, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Durchflussmengen der einzelnen Messeinrichtungen bemessen.

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 2,58 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

Artikel 3

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Panketal, den 30.11.2022

in Vertretung

gez.
Cassandra Lehnert
stellv. Bürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung zentral - wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 16 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2022 (Nr. 10) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 30.11.2022

in Vertretung

gez.
Cassandra Lehnert
stellv. Bürgermeisterin

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebs Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung dezentral -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 ([GVBl.I/22, \[Nr. 18\]](#), S.6), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 ([GVBl.I/17, \[Nr. 28\]](#)) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 ([GVBl.I/19, \[Nr. 36\]](#)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 29.11.2022 diese 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2013 vom 31.12.2013) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2014 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 16/2014 vom 31.12.2014) und der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) und der 3. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2016 vom 31.12.2016) und der 4. Änderungssatzung vom 04.12.2017 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2017) und der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2018 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 15 vom 31.12.2018) und der 6. Änderungssatzung vom 27.11.2019 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 16 vom 31.12.2019) und der 7. Änderungssatzung vom 18.11.2021 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2021) wird geändert.

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung wird bei abflusslosen Sammelgruben eine Mengengebühr in Höhe von 8,71 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Schlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wird je Kubikmeter eine Mengengebühr von 27,20 EUR erhoben.

Artikel 3

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Panketal, den 30.11.2022

in Vertretung

gez.
Cassandra Lehnert
stellv. Bürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 – Gebührensatzung dezentral – wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 16 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2022 (Nr. 10) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 30.11.2022

in Vertretung

gez.
Cassandra Lehnert
stellv. Bürgermeisterin

